

# Anhang 2 – Grundlegende Charakterisierung

Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV für die Entsorgung auf der Deponie „_____“, DK 0	
Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.	
1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ E-Mail: _____
2. Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____  bei nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen:  Abfall enthält geringfügige Asbestbestandteile: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Angaben erforderlich)  Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung: _____  Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV) <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 4 „Dokumentation Verwertungsprüfung“)</li> <li><input type="checkbox"/> Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff (ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen)</li> <li><input type="checkbox"/> Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub (Beiblatt „Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs“ ist beigelegt)</li> </ul>
3. Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> _____ Geruch: _____ Farbe: _____  <input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> PFAS <input type="checkbox"/> _____  Anzahl der analysierten Proben: _____ davon Vollanalysen nach DepV: _____ <input type="checkbox"/> Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungsanzahl)  <input type="checkbox"/> keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV <input type="checkbox"/> keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV  Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

**Anliefermenge  
größer 10cbm / 20to**

- ← **Rot umrandet - Vom Anlieferer immer auszufüllen**
- ← **Dokumentation der Verwertungsprüfung muss beigelegt werden**
- ← **Blau umrandet – Beschreibung des Abfalls (notwendig),  
evtl. notwendige Deklarationsanalyse (separat mitliefern)**
- Rot umrandet - Vom Anlieferer immer auszufüllen**

# Anhang 2 – Grundlegende Charakterisierung

**Anliefermenge  
größer 10cbm / 20to**

Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2, 3 DepV	Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen. <input type="checkbox"/> Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) <input type="checkbox"/> Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)
Ist kritisches Reaktionsverhalten möglich?	<input type="checkbox"/> Nein, nicht zu erwarten <input type="checkbox"/> Ja, <input type="checkbox"/> mit Wasser <input type="checkbox"/> mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: <input type="checkbox"/> Auslaugung <input type="checkbox"/> Gasbildung <input type="checkbox"/> Temperaturentwicklung <input type="checkbox"/> Ausdampfen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
4. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt (ggfs. Begründung auf Beiblatt) <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) <input type="checkbox"/> Art und Zielsetzung: _____
5. Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Megagramm: _____ Zeitraum von _____ bis _____
6. Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten / gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	<input type="checkbox"/> HP 2 (brandfördernd) <input type="checkbox"/> HP 11 (erbgutverändernd) <input type="checkbox"/> HP 3 (leicht entzündbar) <input type="checkbox"/> HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases) <input type="checkbox"/> HP 4 (reizend) <input type="checkbox"/> HP 14 (ökotoxisch) <input type="checkbox"/> HP 5 (gesundheitsschädlich) <input type="checkbox"/> Weitere: _____ <input type="checkbox"/> HP 6 (giftig) <input type="checkbox"/> HP 7 (krebberzeugend) Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff: _____
7. Bewertung Deklarationssanalytik durch den Abfallerzeuger	Abfall hält Zuordnungswerte für DK - _____ ein <input type="checkbox"/> ein <input type="checkbox"/> nicht ein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ein, mit Ausnahme TOC (Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!) <input type="checkbox"/> Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei Beurteilungsgrundlage: <input type="checkbox"/> Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Erlass zum PFAS-Leitfaden (UM-BW vom 22.08.2022) i. V. m. Leitfaden zur PFAS-Bewertung (21.02.2022) <input type="checkbox"/> „Aktualisierte Handlungshinweise für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen auf Deponien („Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“) in Baden-Württemberg“ (2024) <input type="checkbox"/> Einstufung Gefährlichkeit (LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Februar 2024) i.V.m. Einführungs schreiben des UM BW (2024)) <input type="checkbox"/> Auswertungsübersicht "Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten" ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

← Mengenangabe und voraussichtlicher Zeitraum der Anlieferungen angeben!  
1 Megagramm = 1 Tonne

# Anhang 2 – Grundlegende Charakterisierung

**Anliefermenge  
größer 10cbm / 20to**

Bewertung nach § 6 Abs. 1 a DepV	<input type="checkbox"/> Abfall ist als - [ ] nach ErsatzbaustoffV klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein. <input type="checkbox"/> Abfall wäre - [ ] nach ErsatzbaustoffV klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter - [ ] nicht ein. Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 2:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK - [ ] ein.
8. Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)  Untersuchungshäufigkeit	<input type="checkbox"/> Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3): <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich <input type="checkbox"/>
9. Bemerkungen:	
10. Ort, Datum                      Unterschrift (Abfallerzeuger)                      bei der Erstellung hat mitgewirkt	
Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend. Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.	
11. Raum für Bemerkungen des Deponiebetreibers (Verantwortliches Betriebspersonal) <input type="checkbox"/> Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt. Abfall wird eingesetzt als: <input type="checkbox"/> Deponieersatzbaustoff <input type="checkbox"/> Abfall zur Ablagerung <input type="checkbox"/> Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt. <input type="checkbox"/> Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen. <input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht der Charakterisierung. <input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht <b>nicht</b> der Charakterisierung. <input type="checkbox"/> Die Betriebsleitung wurde darüber informiert. <input type="checkbox"/> Der Abfall darf nicht abgelagert werden. Deponie, Datum                      Unterschrift des Verwiegens	



**Datum und Unterschrift nicht vergessen!**

# Anhang 2 – Grundlegende Charakterisierung

**Anliefermenge  
größer 10cbm / 20to**

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV		
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?		
A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: <input type="checkbox"/> Abfall gilt nicht mehr als Inertabfall nach DepV, Schadstoffe erreichen Zuordnungswerte $\geq$ DK I <input type="checkbox"/> Abfall gilt als asbesthaltig <input type="checkbox"/> Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV) <input type="checkbox"/> Sonstiges (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)	
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Geprüfte Verwertungswege: <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____	
C	Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich):	
<div style="background-color: #e0e0ff; height: 40px;"></div>		
D	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt:
<div style="background-color: #e0e0ff; height: 20px;"></div>		

← Muss ausgefüllt werden !

← Ort, Datum und Unterschrift / Unterschriften nicht vergessen!

**Anmerkungen:**

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als **verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung** vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft – Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.